

# RS Lvwg 2021/11/15 LVwG 50.4- 2656/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.11.2021

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

## Norm

BauG Stmk 1995 §22 Abs2 Z2

WEG 2002

## Rechtssatz

Aufgrund des klaren Wortlautes des § 22 Abs 2 Z 2 Steiermärkisches Baugesetz (BauG Stmk 1995), bedarf es bei Vorliegen von Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002) – aus baurechtlicher Sicht – keiner weiteren Auslegung der Zustimmungserfordernisse nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Art des Bauvorhabens. Verfügt ein Bauwerber daher für das Bauverfahren über die Zustimmung der Mehrheit von Anteilen am Miteigentum, bedarf es keiner Zustimmung der übrigen Miteigentümer zum Bauvorhaben oder weiterer Formalerfordernisse.

## Schlagworte

Baurecht, Nachbar, Zustimmung, Mehrheit an Anteilen am Miteigentum, Wohnungseigentum

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.50.4.2656.2020

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2023

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)